

Dritte Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 15. Januar 2013

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald:

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 545), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 6. Juli 2012 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 13. Juli 2012) wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Dem Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät gehören drei Vertreter der Hochschullehrer, ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Studierenden an. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt die Mitglieder. Durch Beschluss des Fakultätsrates werden aus der Gruppe der Professoren ein Vorsitzender sowie ein stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsausschusses bestellt. Die Bestellung von Stellvertretern der einzelnen Mitglieder sowie Stimmrechtsübertragungen auf andere Mitglieder innerhalb des Prüfungsausschusses sind nicht zulässig.“

b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden zu den Absätzen 6 bis 8.

2. In § 35 Absatz 6 wird der Verweis auf „§ 32 Absatz 4“ durch den Verweis auf „§ 32 Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 7. November 2012 der mit Beschluss des Senats vom 18. April 2012 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 15. Januar 2013.

Greifswald, den 15. Januar 2013

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 18. Januar 2013